

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kreistagsgeschäftsstelle	Datum 14.06.2018	Drucksachen-Nr. 2018/128
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	09.07.2018
Kreistag	öffentlich	23.07.2018

Tagesordnungspunkt 7

Wahl des Kreistags für die Amtszeit 2019 - 2024;

- a) Allgemeine Informationen zur Wahl**
- b) Einteilung der Wahlkreise**

Beschlussvorschlag

- 1. Der Landkreis wird für die Wahl des Kreistags in 2019 (Amtszeit 2019 bis 2024) – wie bei den vorangegangenen Wahlen – in sieben Wahlkreise eingeteilt.**
- 2. Die Einteilung erfolgt gemäß der Anlage zur Sitzungsvorlage.**

Vorberatung

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 09.07.2018 vorberaten. Er empfiehlt den Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

a) Allgemeine Informationen zur Wahl

Die Wahlen zum Kreistag und zu den Gemeinde- und Ortschaftsräten werden voraussichtlich am Tag der Europawahl am 26. Mai 2019 stattfinden. Die letzte Wahl erfolgte am 25. Mai 2014.

Die Amtszeit beläuft sich auf fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Tag nach der Wahl und endet fünf Jahre später mit Ablauf des Tages, an dem die regelmäßigen Wahlen zum Kreistag stattfinden.

Die Kreisräte werden nach dem Prinzip der echten Teilgebietswahl gewählt. Der Landkreis wird hierzu in Wahlkreise unterteilt. Die Zahl der zu wählenden Kreisräte ist abhängig von der Einwohnerzahl der Landkreise, sie liegt zwischen 36 und 86 Kreisräten. Wahlberechtigt sind alle Deutschen und Unionsbürger, die mindestens 16 Jahre alt sind und die seit mindestens drei Monaten im Landkreis wohnen.

Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen, die für jeden Wahlkreis gesondert eingereicht werden müssen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Kreisräte im Wahlkreis zu wählen sind. Die Wahlberechtigten können Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen des Wahlkreises übernehmen (panaschieren) und einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Das Alter für das **aktive** Wahlrecht wurde erstmals zur Wahl am 25. Mai 2014 auf 16 Jahre abgesenkt. Nachdem dagegen Rechtsmittel eingelegt worden sind, liegt zwischenzeitlich eine höchstrichterliche Entscheidung vor, wonach diese Änderung des Wahlrechts rechtskonform war. Damit gilt die Altersgrenze von 16 Jahren auch bei der kommenden Wahl. Zu beachten ist, dass die Altersgrenze für das **passive** Wahlrecht (also die Wählbarkeit) nach wie vor bei 18 Jahren liegt.

Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen, die für jeden Wahlkreis gesondert eingereicht werden müssen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Kreisräte im Wahlkreis zu wählen sind. Die Wahlberechtigten können Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen des Wahlkreises übernehmen (panaschieren) und einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss.

Als Bewerber kann der Kreiswahlausschuss nur Personen zulassen, die die Wählbarkeit für den Kreistag besitzen. Wählbar in den Kreistag sind alle Einwohner des jeweiligen Landkreises, die am Wahltag

- Deutsche oder Unionsbürger sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten ihre Hauptwohnung oder einzige Wohnung im Gebiet des Landkreises haben oder nach einem früheren Wegzug aus dem Landkreis innerhalb von drei Jahren wieder in den Landkreis zurückgezogen sind,
- nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

b) Einteilung der Wahlkreise

Der Kreistag muss die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise vor jeder Kreistagswahl festlegen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

1. Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder (Kreisräte)

Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages beträgt nach § 20 Landkreisordnung (LKRO) mindestens 24. In Landkreisen mit mehr als 50.000 Einwohnern erhöht sich diese Zahl (bis zu 200.000 Einwohnern) für je weitere 10.000 Einwohner und ab 200.000 für je weitere 20.000 Einwohner um 2 Sitze.

Die für die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlkreise gemäß § 57 Kommunal-

wahlgesetz – KomWG – maßgebliche Einwohnerzahl (30. September) wurde vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg Anfang Juni 2018 veröffentlicht. Danach wohnten am 30. September 2017 insgesamt 283.163 Menschen im Landkreis Konstanz.

Danach ergibt sich, dass der Kreistag – wie bei der letzten Wahl am 25. Mai 2014 – über 62 Sitze verfügt. Auch wenn sich die Anzahl der Kreisräte durch die Zuweisung von so genannten Ausgleichssitzen auf max. 74 (20 v. H.) erhöhen kann (§ 22 Abs. 6 Satz 6 LKrO), bildet die gesetzliche Zahl der Kreisräte (hier 62) den Ausgangspunkt für die Einteilung des Landkreises Konstanz in Wahlkreise.

2. Eckpunkte für die Einteilung der Wahlkreise

Jede Gemeinde, auf die nach ihrer Einwohnerzahl mindestens vier Sitze entfallen, bildet einen eigenen Wahlkreis. Kleinere benachbarte Gemeinden können mit ihr zu einem Wahlkreis zusammengeschlossen werden.

Ein Wahlkreis darf max. 24 Sitze (2/5 der Gesamtsitze) aufweisen. Die übrigen Gemeinden, die keinen eigenen Wahlkreis bilden und auch keiner Gemeinde, die selbst einen Wahlkreis bildet, zugeordnet werden, werden zu Wahlkreisen zusammengeschlossen, auf die mindestens vier und höchstens acht Sitze entfallen dürfen.

Hieraus folgt, dass eine Gemeinde, um einen eigenen Wahlkreis bilden zu können, eine Einwohnerzahl von (mindestens) 18.269 Personen aufweisen muss und höchstens 109.611 umfassen darf.

3. Berechnung der Sitzzahlen

Gemäß den oben genannten Eckpunkten ergibt sich folgende Übersicht:

	Kreistagswahl 2019
Einwohnerzahl des Landkreises am 30.09.2017	283.163
Ausgangszahl der Kreisräte (§ 20 Abs. 2 LKrO)	24
Steigerung je 10.000 Einwohner um 2 Kreisräte (insges.)	30
Steigerung je 20.000 Einwohner um 2 Kreisräte (insgesamt)	8
Gesamtzahl (ohne Ausgleichssitze)	62

4. Wahlkreiseinteilung (Fortschreibung auf Basis der Kreistagswahlen 1999, 2004, 2009 und 2014)

Bei einer Beibehaltung der bisherigen Wahlkreiseinteilung ergibt sich folgendes Bild:

Wahlkreis	2014		2019	
	Sitzzahl	Einwohner/Sitz	Sitzzahl	Einwohner/Sitz
Konstanz	21	4.661	21	4.571
Radolfzell	7	4.467	7	4.437
Singen	12	4.531	12	4.621
Gottmadingen	5	4.644	5	4.694
Engen	5	4.126	5	4.292
Höri	5	4.455	5	4.464
Stockach	7	4.628	7	4.774
GESAMT	62		62	

Höchstzahl Ew/Sitz:	4.661 (KN)		4.774 (Sto.)
Niedrigzahl Ew/Sitz:	4.126 (Engen)		4.292 (Engen)
Differenz	535		482
Durchschnitt/Ew. je Sitz	4.549		4.567

5. Vorschlag der Verwaltung

Die über viele Wahlen hinweg bestehende Einteilung der Wahlkreise (u. a. vom Kreistag bestätigt am 14.12.1998, 14.07.2003, 20.10.2008 und 14.10.2013) hat sich bewährt.

Die Differenz zwischen der höchsten und niedrigsten Zahl von Einwohnern je Sitz verringerte sich seit 2009 (798) und 2014 (535) auf nunmehr 482, sodass eine weitere Angleichung erfolgt ist.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die bewährte Wahlkreiseinteilung beizubehalten und auch für die Wahl 2019 zu beschließen.

Weitere Details können aus den Anlagen entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Derzeit nicht bezifferbar.

Anlagen

Anlage 1 – Wahlkreise und Einwohner/Vergleich für Wahlen 2014 und 2019

Anlage 2 – Sitzverteilung auf die einzelnen Wahlkreise/Wahlen 2014 und 2019

Anlage 3 – Gesamtübersicht mit Einwohner/Sitze pro Wahlkreis - Wahlen 2014 und 2019